

I. Einleitung

Die schlichte Hoheitsverwaltung ist ein weißer Fleck im Verzeichnis unserer Disziplin. Als Begriff ursprünglich aus Deutschland importiert,¹ wurde sie bestenfalls als bedeutungslos abgetan,² blieb über weite Strecken überhaupt ungesehen und hat sich erst in den jüngsten Jahrzehnten über das Bedürfnis nach Rechtsschutz ins allgemeine Bewusstsein gedrängt. Anerkennung als Kategorie des Staatsrechts hat sie noch später erfahren: Mit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 ist nun in Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG auf allerhöchster Stufe klargestellt, dass es neben den altbekannten Typen der Hoheitsverwaltung noch etwas anderes geben muss.³ Der wissenschaftliche Befund zu diesem Bereich fällt deshalb äußerst dürftig aus. Allerhöchste Zeit also, um sich mit ihm auseinanderzusetzen.

Die schlichte Hoheitsverwaltung macht nämlich Probleme. Davon gibt es mindestens zwei. Erstens: Was sie ist, wissen wir nicht genau. Zweitens: Wie wir uns gegen sie wehren sollen, wissen wir nicht genau. Das hat schwerwiegende Gründe: Zum einen weiß der öffentlich-rechtliche Zweig über seinen Gegenstand verblüffend schlecht Bescheid, was sich schon in den ersten Lehrveranstaltungen zeigt, wo Nachwuchsjuristen auf die vermeintlich einfache Frage, was öffentliches Recht denn sei, nur kryptische Antworten zu hören bekommen. Zum anderen besteht gerade im Verwaltungsrecht ein beinahe spießbürgerlicher Ordnungszwang: Alles hat seinen Platz, jeder

1 Von *Antonioli*, Allgemeines Verwaltungsrecht 11, der *Jellinek*, Verwaltungsrecht³ 21 f zitiert.

2 In Österreich habe der Begriff keinen Gehalt, weil keine Rechtsfolgen an ihn geknüpft seien – entscheidend sei schließlich nur, ob Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung vorliege (zB *Korinek/Holoubek*, Grundlagen staatlicher Privatwirtschaftsverwaltung 20 ff; *Melichar*, JBl 1956, 430; *Holoubek*, ÖZW 2000, 35 und ihnen folgend *Domej*, Die Amtspartei im Verwaltungsverfahren 104 FN 274; zuletzt noch *Cohen*, JBl 2014, 165). Freilich hatte die Qualifikation als schlichte Hoheitsverwaltung schon immer die „Rechtsfolge“, dass der öffentlich-rechtliche Rechtsweg überwiegend verschlossen bleibt. Dieser Konsequenz Bedeutungslosigkeit zu attestierten hätte den nie erbrachten Nachweis darüber verlangt, dass in diesem Bereich ein Rechtsschutzbedürfnis ohnehin fehlt.

3 Vgl auch ErlRV 1618 BlgNR 24. GP 13.

Handgriff muss im Gesetz seine Deckung finden, jeder Verwaltungsakt seine Form und seinen Titel wahren. Was aus dieser Ordnung ausbricht, sorgt daher für Ratlosigkeit, die regelmäßig, wenn schon nicht in Entsetzen, dann doch in Gleichgültigkeit umschlägt, sodass solche Erscheinungen über weite Strecken unbehandelt bleiben. Anders gesagt: Die schlichte Hoheitsverwaltung ist unangenehm, sie provoziert unser Denken, weil sie an die Grenzen des Bekannten führt.

Das taugt freilich nicht als Entschuldigung, denn die gestellten Fragen sind wichtig, sie haben praktische Relevanz. Prominent ist derzeit das Beispiel des Unternehmers, der nach einer schlicht-hoheitlich veröffentlichten Produktwarnung vor dem Ruin steht, weil seine Erzeugnisse nun keinen Absatz mehr finden. So unverzeihlich es ist, solche Probleme beiseite zu schieben: Wir befinden uns in einer Grauzone, die schon dem Namen nach „schmutzig“ ist – es sei dieser Arbeit daher zumindest verziehen, wenn ihre Antworten nicht immer „sauber“,⁴ mitunter auch unbefriedigend ausfallen. Die schlichte Hoheitsverwaltung ist ein fast unerschöpflicher Topf an juristischen Fragestellungen. Für viele von ihnen haben Kraft und Ausdauer in dieser Arbeit nicht gereicht: Die Bedeutung des Rechtsstaats- und Legalitätsprinzips,⁵ der grund-, europa- und völkerrechtlichen Anforderungen an unser Rechtsschutzsystem⁶, der Kompetenzverteilung, im Detail auch jene der Amtshaftung und vieles andere wird ausgeblendet. Vielmehr bleibt es bei den bereits gewählten Themen: der Begriffslandschaft im anschließenden (II) und dem Rechtsschutz im darauffolgenden Abschnitt (III). Stand der Arbeit ist Dezember 2017.

4 Für dieses Bild danke ich *Magdalena Pöschl*.

5 Dass der Rechtsstaat den Schutz von subjektiven Rechten auch in der schlichten Hoheitsverwaltung verlangt, dürfte ohnehin eine nie in Frage gestellte Binsenweisheit sein. Zum Legalitätsprinzip siehe noch kurz bei FN 110.

6 Dass der geltende Typenzwang mit all diesen Vorgaben oft schwer in Einklang zu bringen ist, liegt freilich auf der Hand.

II. Begriffsabgrenzungen

Die Schlichte Hoheitsverwaltung ist eine rechtliche Grauzone. In ihr sind einzelne Handlungen oft nicht leicht zuordenbar. Um sie zu identifizieren, ist zuerst zu klären, ob wir uns überhaupt im Feld der Hoheitsverwaltung befinden (A). Erst dann kann geprüft werden, ob „schlichte“ und nicht jene Hoheitsverwaltung vorliegt, die sich bestimmter Erscheinungsformen bedient. Der zweite Schritt liegt daher in der Abgrenzung von anderen Verwaltungstypen (B). Nach diesen Vorarbeiten erst kann der Begriff „Schlichte Hoheitsverwaltung“ abschließend gewürdigt werden (C).

A. Die erste Ebene: Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung⁷

Disclaimer: Dieses Thema rechtfertigt eine eigene Dissertation⁸ (wenn nicht mehr). Dem Leser und mir zuliebe darf ich mich daher auf zentrale Thesen und grobe Beobachtungen beschränken, eine umfassende Literatur- und Judikaturtschlacht wird hier vermieden.

Der folgende Abschnitt besteht aus vier Teilen: Zunächst wird das Gebiet der Abgrenzung abgesteckt und sodann kurz in Erinnerung gerufen, warum die Unterscheidung notwendig ist und wo sie eine Rolle spielt (1). Es folgt der Schwerpunkt dieses Abschnitts, eine Sichtung der Abgrenzungsmethoden und ihre Entwicklung (2). Ein zentrales Problem ist die Wahl des Hoheitsbegriffs, ihm ist ein eigener Punkt gewidmet (3). Nach der großen Ver-

7 Auf die Debatte zur Eignung und Tragweite dieses eingessenen Begriffs lasse ich mich hier nicht ein. Jeder weiß, was gemeint ist: Die nicht-hoheitliche Verwaltung. Im Übrigen ist auch an dieser Bezeichnung einiges auszusetzen (dazu zuletzt *Müllner*, Rechtliche Rahmenbedingungen der Katastrophenbekämpfung 281 f).

8 Siehe etwa für Österreich die Arbeit von *Domcke*, Die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht, für Deutschland jene von *Schmidt*, Die Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht, und zur Schweiz *Holliger*, Das Kriterium des Gegensatzes zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht.

wirung beruhigt am Schluss ein Blick zu den deutschsprachigen Nachbarn, die es auch nicht leichter haben (4).

1. Vorfragen

a) Was unterscheiden?

Wie jeder weiß, ist die Abgrenzung zwischen Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung bloß die kleine Schwester eines noch allgemeineren, grundlegenderen Problems: Wie grenzen wir öffentliches Recht und Privatrecht voneinander ab? Es stellt sich daher zunächst die Frage, ob die „kleine“ Unterscheidung ohne die „große“ überhaupt möglich ist. Es gibt starke Argumente, die dafür sprechen:

Zum einen decken sich die beiden Abgrenzungsgebiete nicht, denn nach herrschender Auffassung gibt es Fälle, in denen der Gesetzgeber öffentliches Recht geschaffen hat, ohne Hoheitsverwaltung anzuordnen.⁹ Unbestrittene Beispiele dafür sind die sogenannten „Selbstbindungsgesetze“ oder „Privatwirtschaftsverwaltungsgesetze“, die das Handeln des Staats als Privatrechtsträger regeln, aber auch seine Beteiligung an Verwaltungsverfahren als Partei (nicht aber als *Amtspartei!*)¹⁰, wenn etwa eine Gemeinde als Genehmigungswerberin auftritt. Mitunter kann auch die eine Zuordnung fragwürdig sein, während die andere mühelos gelingt: Das Bundes-EnergieeffizienzG (EEffG) etwa gehört zweifellos zum öffentlichen Recht; ob die darin vorgesehene Monitoringstelle aber Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung betreibt, ist nach aktuellem Streitstand völlig offen.¹¹ Dieses Beispiel zeigt auch, dass sich für die beiden Abgrenzungen nicht unbedingt dieselben Fragen stellen: Die Dogmatik zur Trennung von privatem und öffentlichem Recht beschäftigt sich fast ausschließlich mit der Frage, ob ein Rechtssatz zum einen oder zum anderen Bereich gehört. Die Unterscheidung von Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung dagegen spielt vor allem dort eine Rolle, wo das konkrete Verwaltungshandeln einem Rechtssatz nur schwer oder gar nicht zuordenbar ist, sodass sich ein weiteres Problem stellt: Wurde ein tat-

9 MwN *Korinek/Holoubek*, Grundlagen staatlicher Privatwirtschaftsverwaltung 10; *Vrba/Zechner*, Kommentar zum Amtshaftungsrecht 60; aus der Rechtsprechung etwa OGH RIS-Justiz RS0096525 und zuletzt VwGH 6.3.2014, 2013/11/0205 zur Jugendwohlfahrt.

10 Die Zuordnung der Amtspartei ist strittig, ich halte jene zur Hoheitsverwaltung für richtig (so mwN auch *B. Davy*, Gefahrenabwehr im Anlagenrecht 738; *Puck*, in: FG Antonioli 294 ff; *Wiederin*, in: FS Stolzlechner 749; für Privatwirtschaftsverwaltung mit einzelnen Ausnahmen ausführlich *Domej*, Die Amtspartei im Verwaltungsverfahren 103 ff).

11 Dazu noch unten bei FN 835.

sächliches Handeln hoheitlich oder nicht hoheitlich gesetzt? Es überrascht daher nicht, dass die klassischen Abgrenzungsmethoden der „großen“ Unterscheidung für die „kleine“ auf den ersten Blick völlig untauglich erscheinen (dazu gleich II.A.2.a).

Aber: Wie sich zeigen wird, verläuft die Argumentation (zumindest in Österreich) in beiden Fällen dennoch weitgehend parallel.¹² Weil die Abgrenzung öffentlich/privat in erster Linie dann interessant wird, wenn der Staat als Hoheits- oder Privatrechtsträger einschreitet, liegt der Schwerpunkt der Diskussion seit jeher in diesem Bereich. Eine scharfe Trennung gelingt daher nicht, sodass im Folgenden auch die Lehre der Abgrenzung von öffentlichem und privatem Recht eine Rolle spielen wird.

b) Warum unterscheiden?

In dieser Arbeit geht es vor allem um Rechtsschutz (dazu unten III). Schon deshalb kommen wir um die Unterscheidung nicht herum, denn die Gerichtszuständigkeiten setzen sie unweigerlich voraus: „Bürgerliche Rechts-sachen“ gehören vor die ordentlichen Gerichte (§ 1 JN), über öffentlich-rechtliche Beschwerden entscheiden die Verwaltungsgerichte (Art 130 B-VG). Ob Öffentlich- oder Privatrechtliches, ob Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung zur Debatte steht, hat freilich noch andere Konsequenzen: Gesetzgebung und Durchsetzung des einen und des anderen fallen in verschiedene Kompetenzbereiche – das „Zivilrechtswesen“ regelt und vollzieht der Bund (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG)¹³, am öffentlichen Recht sind auch die Länder beteiligt. Diese Verteilung gilt allerdings nicht, wenn Bund und Länder bloß „als Träger von Privatrechten“ auftreten (Art 17 B-VG). Im öffentlichen Recht herrschen strenge Gesetzes- und Grundrechtsbindung, im Privatrecht dominieren Privatautonomie, genauer Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.¹⁴ Hoheitlich zugefügte Schäden werden nach dem Spezial-

12 So auch *Eberhard*, Der verwaltungsrechtliche Vertrag 59 f, 149; *B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ Rz 500; *Funk*, in: Heyen (Hrsg), Wissenschaft und Recht der Verwaltung seit dem Ancien Régime 118 („In engem Zusammenhang“); *R. Novak*, in: FG Antonioli 73; sowie zuletzt hinsichtlich der Beileihung *Wiederin*, in: Fuchs ua (Hrsg), Staatliche Aufgaben, Private Akteure Bd 2, 72; kritisch *B. Davy*, Gefahrenabwehr im Anlagenrecht 709 in FN 169.

13 Berühmte Ausnahme: Die „zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen“ zivilrechtlichen Bestimmungen der Länder (Art 15 Abs 9 B-VG).

14 Privatautonomie erscheint als Alleinstellungsmerkmal des Privatrechts verkürzend, weil Bereiche wie das Haftungs- und das Kindschaftsrecht ausgeblendet bleiben, wo überwiegend keine Rechtsgeschäfte geschlossen werden; insoweit typischerweise zu enge „öffentlich-rechtliche Annäherungen an das Privatrecht“ deshalb ablehnend *Bydlinski*, AcP 1994, 342 mit FN 44.

regime der Amtshaftung ersetzt, nicht hoheitlich verursachte Nachteile unterliegen dem gewöhnlichen Schadenersatzrecht. Das allgemeine Strafrecht ist weitgehend nur auf Private anwendbar – Verwaltungsstrafen dürfen für hoheitliches Handeln nicht verhängt werden,¹⁵ von der Verbandsverantwortlichkeit sind juristische Personen ausgenommen, soweit sie „in Vollziehung der Gesetze“ tätig sind (§ 1 Abs 3 Z 2 VbVG); nicht aber der einzelne Organwalter, er kann sich bei hoheitlichen Tätigkeiten des Amtsmissbrauchs schuldig machen (§ 302 StGB). Ausgegliederte Rechtsträger sind nach Art 53 Abs 3 B-VG Untersuchungsausschüssen nur dann zur Information verpflichtet, wenn sie „hoheitliche Aufgaben wahrnehmen“.¹⁶ Und so weiter und so fort.

Es gibt daher zahlreiche Versuche, das Abgrenzungsproblem zumindest insoweit zu entschärfen, als es um staatliches Handeln geht. Für einzelne Fragen spielt die Unterscheidung daher keine große Rolle mehr: Dass etwa die Grundrechte nicht nur für den hoheitlich tätigen Souverän gelten, stellt heute kaum noch jemand in Frage.¹⁷ Ebenso greift die Weisungsbindung unabhängig davon, ob hoheitliche oder privatwirtschaftliche Verrichtungen aufgetragen werden.¹⁸ Für die staatliche Gebarung ist selbstverständlich, dass öffentliche Gelder in allen Verwaltungszweigen sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden müssen.¹⁹ Auch zum Legalitätsprinzip gibt es solche Gleichschaltungsversuche, sie sind aber nach heute wohl überwiegender Einschätzung als gescheitert anzusehen.²⁰ Dasselbe gilt für die Amtshaftung, deren Übertragung auf die Privatwirtschaftsverwaltung nach wie vor abgelehnt wird.²¹

Und auch außerhalb dieser prominenten Problemfelder kommt es dem Gesetz in fast unüberschaubarer Regelmäßigkeit auf die Trennung an. Einige Beispiele:²² Ob „in Vollziehung der Gesetze“ gehandelt wird, spielt etwa auch eine Rolle für das Datenschutzrecht (§ 5, § 32 DSG), Abgabenbefreiungen im Verwaltungsverfahren (§ 78 AVG), die Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer (§ 10 Abs 2 Z 1 ArbeiterkammerG), den Anwendungsbereich des ZustellG (§ 1 ZustellG), die Aufnahme von Daten in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (§ 8 Abs 1 LFBIS-G), die Be-

15 Zuletzt VfGH 25.6.2015, E 473/2015.

16 VfGH 1.7.2015, UA6/2015 ua.

17 ZB *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 567, 1337.

18 ZB *Hauer*, Staats- und Verwaltungshandeln⁴ 158 f; näher *B. Raschauer*, Art 20 Abs 1 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Bundesverfassungsrecht Rz 60 ff.

19 Vgl etwa *Korinek/Holoubek*, Grundlagen staatlicher Privatwirtschaftsverwaltung 173 ff; *Adamovich/Funk*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ 140 ff.

20 ZB *Berka*, Verfassungsrecht⁶ Rz 497; *Hauer*, Staats- und Verwaltungshandeln⁴ 116.

21 Dazu kritisch *Binder*, Der Staat als Träger von Privatrechten 320 ff.

22 Siehe auch unten II.A.3.

willigungspflicht des Schusswaffengebrauchs im Gefährdungsgebiet eines Munitionslagers (§ 9 Abs 4 Z 1 MunLG). „Privatrechtliche Einwendungen“ sind im Verwaltungsverfahren auf den Zivilrechtsweg zu verweisen (zB § 357 GewO, § 113 WRG). Im Verwaltungsstrafverfahren können die Gesetze anderes vorsehen, was zur Folge hat, dass die Behörde auch über „privatrechtliche Ansprüche“ zu entscheiden hat (§ 57 Abs 1 VStG).

Wir ahnen schon, dass diese Vielfalt der Lösung des Abgrenzungsproblems nicht unbedingt zugutekommt. Und in der Tat: Aufgrund der zahlreichen Anknüpfungspunkte im positiven Recht wird mitunter angenommen, die Rechtsordnung kenne keinen einheitlichen Hoheitsbegriff. Eine solche Einstellung erschwert den Zugang zur Abgrenzung wesentlich. Auf diesen Punkt wird daher noch zurückzukommen sein (II.A.3.).

Kurz: Das geltende Recht knüpft entscheidende Rechtsfolgen an die Abgrenzung von öffentlichem Recht und Privatrecht, vor allem aber an jene zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung. Sie auszublenden oder zu überspielen kommt deshalb nicht in Frage. Weil die Rechtsordnung an keiner Stelle erklärt, wie diese Begriffe zu verstehen sind, sind Rechtsanwendung und Rechtswissenschaft gefragt.

2. Abgrenzungsmethodik

Wie also abgrenzen? Diese Frage haben sich schon viele gestellt, an Lese-
stoff zum Thema fehlt es nicht.²³ Zunächst werden in gebotener Kürze die

23 Die Ausführungen in diesem Abschnitt orientieren sich an der folgenden Auswahl: *Adamovich*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsrechts I⁵ 8 ff, 90 ff; *Adamovich/Funk*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ 143 ff, 438 ff; *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht Bd 4 Rz 49.001 ff; *Antonioni*, Allgemeines Verwaltungsrecht 9 ff, 40 ff; *Antonionli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ 21 ff, 107 ff; *Ballon*, § 1 JN, in: Fasching (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen Bd 1² Rz 64 ff; *Binder*, Der Staat als Träger von Privatrechten 1 ff, 362 ff; *Bundesministerium für Justiz*, Zur Erneuerung der Struktur der Rechtsordnung; *Bydlinski*, AcP 1994, 319; *B. Davy*, Gefahrenabwehr im Anlagenrecht 705 ff; 782 ff; *Domcke*, Die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht; *Eberhard*, Der verwaltungsrechtliche Vertrag 57 ff, 111 ff; 145 ff; *Feik*, Öffentliche Verwaltungskommunikation 176 ff; *Funk*, Der verfahrensfreie Verwaltungsakt 127 ff; *ders*, in: Heyen (Hrsg), Wissenschaft und Recht der Verwaltung seit dem Ancien Régime 116 ff; *ders*, in: FS Hellbling 189 ff; *Hauer*, Staats- und Verwaltungshandeln⁴ 101 ff; *Hellbling*, ÖJZ 1950, 149; *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 78 Rz 17 ff; *Herrnritt*, Grundlehren des Verwaltungsrechtes 12 f, 56 ff, 121 ff; *Holoubek*, ÖZW 2000, 33; *Kahl/Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ 220 ff; *Kelsen*, Allgemeine Staatslehre 80 ff; *Kelsen*, Reine Rechtslehre² 284 ff; *Kneibs*, Privater Befehl und Zwang 28 ff; *Korinek/Holoubek*, Grundlagen staatlicher Privatwirtschaftsverwaltung 9 ff; *Koziol – Welsler/Kle-*

klassischen Methoden und ihre Schwächen vorgestellt (a). Danach interessiert uns ihre heute überwiegende Anwendung und Ausweitung (b und c), sowie vereinzelt Verfeinerungsversuche (d). Regelmäßig wird behauptet, im Zweifel sei dieser oder jener Bereich anzunehmen; ob eine solche Regel trägt und ob sie hilft, wird zuletzt untersucht (e).

a) Die klassischen Abgrenzungsmethoden und ihre Schwächen

Aus den unzähligen Stellungnahmen²⁴ zum Abgrenzungsproblem haben sich im Laufe der Zeit drei Klassiker herauskristallisiert, die hierzulande bis heute den Ton angeben: Die Interessentheorie, die Subordinationstheorie und die Subjektstheorie. Nach der Interessentheorie gibt den Ausschlag für die Zuteilung, ob ein öffentliches oder ein privates Interesse verfolgt wird. Für die Subordinationstheorie (auch: Subjektions-, Unterwerfungs-, Mehrwerttheorie) ist entscheidend, ob in einem Rechtsverhältnis Gleichordnung oder Über-/Unterordnung herrscht. Die Subjektstheorie fragt, ob die Beteiligten als staatliche oder bürgerliche Rechtssubjekte auftreten.

Alle drei haben ihre Schwächen:²⁵ Die Interessentheorie verkennt, dass öffentliche und private Interessen nicht selten gleichermaßen eine Rolle spie-

tečka, Bürgerliches Recht¹⁴ I, 4 ff; *Mader*, in: Schwimann (Hrsg), ABGB³, § 1 AHG Rz 24 ff; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ 287 ff; *Mayer/Muzak*, B-VG⁵ Art 17; *Melichar*, JBl 1948, 525, 550, 581, 613; *ders*, JBl 1956, 429; *Merkel*, Allgemeines Verwaltungsrecht 31 f, 80 ff; *Müllner*, Rechtliche Rahmenbedingungen der Katastrophenbekämpfung 280 ff; *R. Novak*, in: FG Antonioli 61; *R. Novak*, in: FS Schachner-Blazizek 164 ff; *R. Novak*, ÖJZ 1979, 1; *Oberndorfer*, in: Ress (Red), Entwicklungstendenzen im Verwaltungsverfahrensrecht und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit 48 ff; *Öhlinger*, in: Aicher (Hrsg), Die Haftung für staatliche Fehlleistungen im Wirtschaftsleben 122 ff; *Perthold-Stoitzner*, Öffentliches Recht 10 ff; *Pöschl*, in: FS Mayer 523 ff; *Puck*, in: Aicher (Hrsg), Die Haftung für staatliche Fehlleistungen im Wirtschaftsleben 174 ff; *B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ Rz 496 ff, 684 ff; *Rill*, ZöR 1961, 457; *Schenk*, ZöR 1914, 63; *Schragel*, AHG² 76 ff (insb 80 ff ausführlich zu den einzelnen Theorien, die in der 3. Auflage fehlen); *Schragel*, AHG³ 103 ff; *Stolzlechner*, Einführung in das öffentliche Recht⁶ 58 ff, 344 ff; *Vrba/Zechner*, Kommentar zum Amtshaftungsrecht 47 ff (insb 60 ff); *Walter*, Bundesverfassungsrecht 230 ff, 819 ff; *Walter*, Soziale Sicherheit 1986, 307; *Zeleny*, in: Mayer (Hrsg), Fachwörterbuch zum Öffentlichen Recht 335, 362 ff; *Wiederin*, in: Fuchs ua (Hrsg), Staatliche Aufgaben, Private Akteure Bd 2, 69 ff; *Ziehensack*, Amtshaftungsgesetz § 1 Rz 232 ff.

24 Siehe etwa die Sammlung bei *Domcke*, Die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht 28 ff und *Holliger*, Das Kriterium des Gegensatzes zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht 11 ff.

25 Zu den jeweiligen Unzulänglichkeiten der einzelnen Methoden näher zB *Koziol – Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht¹⁴ I, 6 f; *Merkel*, Allgemeines Verwaltungsrecht 80 ff; *Stolzlechner*, Einführung in das öffentliche Recht⁶ 60.